



# INFO FÜR STEUERZAHLER

Wien, Jänner 2014

## ANTRÄGE AN DAS FINANZAMT<sup>©</sup>

Die Bundesabgabenordnung (BAO) sieht zusammen mit zwei Verordnungen unterschiedliche formale Möglichkeiten für ein „Anbringen“ vor, dem gesetzlichen Begriff für **Berufungen** (ab 1.1.2014 **Beschwerden**), **Anträge** und sonstige **wichtige Eingaben**.

Allerdings ist die BAO leider nicht so modern, dass sie – außerhalb von FinanzOnline – eine elektronische Einreichung vorsehen würde: **eine Berufung/Beschwerde per Mail ist also gesetzlich eine „Nicht-Eingabe“**:

Die BAO sieht in einer Eingabe per Mail nicht einmal ein behebbares Formgebühren, dem das Finanzamt mit einem Mängelbehebungsauftrag auf die Sprünge helfen könnte; die **Eingabe per Mail löst keine Entscheidungspflicht** aus – ja das Finanzamt darf das vermeintliche „Anbringen“ nicht einmal als unzulässig zurückweisen.

Das bedeutet aber nicht, dass eine Mail-Korrespondenz mit der Finanzverwaltung grundsätzlich unmöglich wäre – wenn ein Finanzbeamter um eine Rückmeldung oder Informationsübermittlung per Mail bittet, ist das selbstverständlich o.k.

Welche Wege gibt das Gesetz also für schriftliche **Eingaben** an die Finanzbehörden vor?

- **FinanzOnline** (allerdings gibt es nicht für alle Arten von Eingaben ein direkt verwendbares Schema)
- **Fax** (oder „Telekopierer“, wie die Verordnung sagt)
- **Post** (also brieflich)

Das bedeutet also unter dem Strich, dass gerade für wichtige Eingaben wie Rechtsmittel leider nicht alle technisch verfügbaren Mittel offenstehen.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.  
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem „Stingl – Top Audit Newsletter“ zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: [office@stingl.com](mailto:office@stingl.com)